

Stallordnung

1. Besuchern ist das Betreten der Ställe, der Sattel-, Spind- und Futterkammer nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet.
2. Das Rauchen in den Ställen und Futterräumen ist verboten.
3. Die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h innerhalb der Anlage ist einzuhalten.
4. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
5. Nach dem Reiten hat jeder Reiter vor der Box seines Pferdes zu kehren.
6. Der Wasserständer ist nach Benutzung (Hufpflege, Heuweichen) wieder sauber zu machen.
7. Bei Verlassen der Bahn in die Außenanlage sind die Hufe auszukratzen.
8. Der letzte Reiter, der zu den Stallschlusszeiten die Bahn und den Stall verlässt, ist zum Schließen des Haupttores, der Satteltammertür sowie des Stalleingangs verpflichtet. Die Beleuchtung in den Hallen und im Stall ist auszuschalten.
9. Der Grünbereich der Anlagen darf beweidet werden. Hierbei sind die Pferde grundsätzlich mit Halfter und Strick zu führen. Von der Beweidung ausgenommen sind alle Böschungen!
10. Das Benutzen der Ausläufe erfolgt auf eigene Gefahr (Paddocks, Weiden, laufen lassen auf Reitböden). Der Verein übernimmt keine Haftung.
11. Innerhalb der Anlage ist nur in ordnungsgemäßer Reitkleidung zu reiten.
12. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der Betriebsleitung oder vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand zu richten.
13. Unterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig.
14. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
15. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
16. Paddocks u. Weiden sind wöchentlich gründlich ab zu äppeln
17. Pferde sind zu Pflegezwecken (Hufe auskratzen, putzen etc.) ordnungsgemäß an zu binden
18. Die Gesamtreitanlage ist Eigentum des Vereins. Alle Mitglieder übernehmen damit die Verpflichtung, das Geschaffene pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum steht dem Verein die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber seinen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haften persönlich für mitgebrachte Gäste.
19. Für entstehende Sach- oder Personenschäden haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflicht. Ausgenommen sind Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Einzelnen auftreten. In diesen Fällen haftet der Reiter bzw. Pferdebesitzer selbst. Der Einsteller ist verpflichtet, eine ausreichende Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen.